Keramiker (Gruppe der Glas-, Papier-, keramischen Gewerbe)

Stellungnahme	für/gegen Wiedereinführung der Meisterpflicht
	Unterlagen: • Stellungnahme • Auswertung von Sachverständigen-Gutachten zu Schadensfällen - • - • - **Berufsausbildungsverordnung: Verordnung über die Berufsausbildung zum Keramiker und zur Keramikerin** https://www.gesetze-im-internet.de KerAusbV PDF vom 1. August 2009 https://www.bibb.de/de/berufeinfo.php/profile/apprenticeship 291008 **Meisterprüfungsverordnung: Keramiker-Handwerk** **https:// www.gesetze-im-internet.de** KeramMstrV PDF vom 1.April 2006
Tarifbindung	Nein

Kriterium		Berufsbild/Beleg
Gefahrgeneigtheit: Schutz von Leben und Gesundheit	Beispiele für gefahrgeneigte Tätigkeit	• Verarbeitung von silikatischen Stoffen - Staubentwicklung/mineralische Stäube - Lungenschädigung - Lungenkrebsrisiko • Verarbeitung von Schwermetallen (z.B. färbende Metalloxide Eisen, Kupfer, Kobalt, Mangan, Bleisilikate) • Masse-, Glasur-, Farbaufbereitung - enstehen von Stäuben • Umgang mit Kunstharzen bei der Formenherstellung • Enstehen von Gasen beim Brennen • Wärmebelastung an Brennöfen • Betrieb Brennöfen mit Elektroenergie, Erdgas, Flüssiggas
	Gab es eine **Veränderung des Berufsbildes** von 2003 – 2019 in Hinblick auf Gefahrgeneigtheit, - Ausbildungsverordnung - Meisterprüfungsverordnung - beruflichen Realität (inklusive Darstellung Veränderung von Arbeitstechniken, nur Aspekt Gefahrgeneigtheit)?	• Ausbildungsverordnung [2009] • Meisterprüfungsverordnung [2006]: Gefahrgeneigtheit in Meisterprüfungsverordnung, siehe unten • Berufliche Realität: keine Veränderungen
		Argumentation Gefahrgeneigtheit über Ausbildungsberufsbild: **gelbe Markierungen: Gefahrgeneigtheit** **Ausbildungsverordnung § 4** A b s c h n i t t A Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten: 1. Anfertigen und Umsetzen von Entwürfen, 2. Aufbereiten von keramischen Massen, 3. Herstellen und Fertigstellen von Rohlingen, 4. Herstellen von Suspensionen, 5. Bearbeiten und Gestalten von keramischen Oberflächen, 6. Trocknen und Brennen,

		7. Produktkontrolle und Qualitätssicherung an Halbund Fertigwaren ;- Kenntnis und Umsetzung des Verbraucherschutzes "Lebensmittelbedarfsgegenständeverordnung"! - A b s c h n i t t B Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in zwei der Wahlqualifikationen: 1. Freidrehen und Abdrehen von Formen, 2. Formen, Aufbauen und Modellieren von Baukeramiken, 3. Entwerfen und Umsetzen von Dekoren, 4. Halbmaschinelle Formgebungsverfahren, 5. Henkeln und Garnieren, 6. Herstellen von Modellen und Formen; A b s c h n i t t C Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten: 1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht, 2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebs, 3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, 4. Umweltschutz, 5. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, 6. Handhaben, Pflegen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Einrichtungen, **§ 6 Zwischenprüfung Absatz 3** g) Maßnahmen zur Arbeitsorganisation, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, - Kenntnis und Umsetzung des Verbraucherschutzes "Lebensmittelbedarfsgegenständeverordnung"! - zum Umweltschutz, zur Kundenorientierung, zur Wirtschaftlichkeit und zur Qualitätssicherung berücksichtigen, **§ 7 Gesellenprüfung** **Absatz 4 "Herstellen eines keramischen Produkts"** 1. der Prüfling soll nachweisen, dass er a) Werkzeichnungen anfertigen und anwenden, b) Rohstoffe und Massen auswählen und vorbereiten, c) Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen vorbereiten und einrichten, d) Formgebungsverfahren anwenden, e) Dekorationstechniken anwenden, f) keramische Produkte fertig stellen und präsentieren, g) Maßnahmen zur Arbeitsorganisation, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz, zur Kundenorientierung, zur Wirtschaftlichkeit und zur Qualitätssicherung berücksichtigen sowie - Kenntnis und Umsetzung des Verbraucherschutzes "Lebensmittelbedarfsgegenständeverordnung"! h) Arbeitsabläufe unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer und organisatorischer Vorgaben selbstständig und kundenorientiert planen, durchführen und dokumentieren kann; **Absatz 6 Für den Prüfungsbereich „Keramische Technologie** **und Gestaltung“ bestehen folgende Vorgaben:** 1. der Prüfling soll nachweisen, dass er a) Rohstoff- und Werkstoffeigenschaften bestimmen, b) Werkzeuge auswählen, Maschinen und Anlagen einrichten sowie Sicherheitsvorgaben einhalten, c) Fertigungsprozesse produktbezogen festlegen, d) thermische Prozesse produktbezogen festlegen, e) fachspezifische Berechnungen durchführen,

		f) qualitätssichernde Maßnahmen anwenden, g) Entwürfe und Werkzeichnungen anfertigen sowie h) Maßnahmen der Werbung und des Produktverkaufs durchführen kann; § […] Ausbildungsberufsbild und § […] Ausbildungsrahmenplan
Schutz von **Kulturgütern**	Beschreibung der relevanten Kulturgüter und der Tätigkeit mit den Kulturgüter, Beispiele?	Kulturgüterschutz • Restaurierung / Denkmalpflege keramischer Fußboden- und Wandbeläge, Kachelöfen, Plastiken • Bewahrung und Weiterentwicklung historischer Töpfertechniken – Formgebung, Dekortechniken und Brenntechniken - z.B. Fayence-, Engobetechnik, Salzglasur, Lehmglasur, historisches Formengut...
	Immaterielles Kulturgut der UNESCO?	kein immaterielles Kulturerbe - Antrag wird derzeit erarbeitet Töpfertradition Westerwäder Steinzeug ist bereits in Liste aufgenommen https://www.unesco.de/sites/default/files/2018-12/BVIKE_Eintr%C3%A4ge%20%28DE%29.pdf
Verwandtschaft von Berufen		-

Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Keramiker-Handwerk meisterverordnung -)
- Auszug-

gelbe Markierungen: Gefahrgeneigtheit

§ 2 Meisterprüfungsberufsbild
(Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Keramiker-Handwerk (Keramikermeisterverordnung - KeramMstrV)
§ 2 Meisterprüfungsberufsbild
(1) Durch die Meisterprüfung wird festgestellt, dass der Prüfling befähigt ist, einen Betrieb zu führen, technische, kaufmännische und personalwirtschaftliche Leitungsaufgaben wahrzunehmen, die Ausbildung durchzuführen und seine berufliche Handlungskompetenz eigenverantwortlich umzusetzen und an neue Bedarfslagen in diesen Bereichen anzupassen.
(2) Im Keramiker-Handwerk sind zum Zwecke der Meisterprüfung folgende Fertigkeiten und Kenntnisse als ganzheitliche Qualifikationen zu berücksichtigen:

1.
Kundenwünsche ermitteln, Kunden beraten, Serviceleistungen anbieten, Auftragsverhandlungen führen und Auftragsziele festlegen, Leistungen kalkulieren und Angebote erstellen, Verträge schließen,
2.
Aufgaben der technischen, kaufmännischen und personalwirtschaftlichen Betriebsführung wahrnehmen, insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebsorganisation, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung, des

Qualitätsmanagements, der Haftungsvorschriften des Arbeitsschutzrechtes, des Datenschutzes, des Umweltschutzes sowie von Informations- und Kommunikationstechniken,

3. Auftragsabwicklungsprozesse planen, organisieren, durchführen und überwachen,
4. Aufträge durchführen, insbesondere unter Berücksichtigung von Fertigungs- und Formgebungstechniken sowie gestalterischen Aspekten, berufsbezogenen rechtlichen Vorschriften, technischen Normen und der anerkannten Regeln der Technik, Personal, Material und Geräten sowie Einsatzmöglichkeiten von Auszubildenden,
5. Logistikkonzepte für Betriebs- und Lagerausstattung entwickeln und umsetzen,
6. Glasuren und Farben unter Berücksichtigung chemischer und physikalischer Eigenschaften berechnen und herstellen,
7. Massen und Engoben berechnen, zusammensetzen und aufbereiten,
8. Skizzen, Zeichnungen und Modelle unter Berücksichtigung von Gestaltungsaspekten, insbesondere von Stilarten sowie der Farben- und Formenlehre, erstellen und umsetzen,
9. manuelle und maschinelle Formgebungs- und Bearbeitungsverfahren beherrschen,
10. Modelle und Formen, insbesondere aus Gips, anfertigen,
11. plastische und flächige Dekorationstechniken beherrschen,
12. Verfahren und Techniken zum Trocknen und Brennen von Keramiken beherrschen,
13. Leistungen abnehmen und dokumentieren sowie Nachkalkulation durchführen.

§ 8 Meister Prüfungsanforderungen

(1) Durch die Prüfung in Teil II soll der Prüfling in den in Absatz 2 genannten Handlungsfeldern seine Handlungskompetenz dadurch nachweisen, dass er berufsbezogene Probleme analysieren und bewerten sowie Lösungswege aufzeigen und dokumentieren und dabei aktuelle Entwicklungen berücksichtigen kann.

(2) Handlungsfelder sind:

1. Gestaltung und Technologie,

2. Auftragsabwicklung,

3. Betriebsführung und Betriebsorganisation.

(3) In jedem Handlungsfeld ist mindestens eine Aufgabe zu bearbeiten, die fallorientiert sein muss:

1. Gestaltung und Technologie

Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, gestalterische, fertigungs- und formgebungstechnische Aufgaben unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und ökologischer Aspekte in einem Keramikerbetrieb zu bearbeiten. Dabei soll er berufsbezogene Sachverhalte analysieren und bewerten. Bei der jeweiligen Aufgabenstellung sollen mehrere der unter Buchstabe a bis i aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

a) Keramiken und keramische Oberflächen entwerfen und skizzieren sowie eine technische Zeichnung, auch unter Einsatz von rechnergestützten

Systemen, unter Berücksichtigung von Stilarten und der Farben- und Formenlehre erstellen,

b) Massen, Glasuren und Farben für Keramiken berechnen, beurteilen und Verwendungszwecken zuordnen,

c) Arten und Eigenschaften von Rohstoffen und Rohstoffverbindungen benennen; Aufbereitung sowie Verarbeitung von Roh-, Werk- und Hilfsstoffen

beschreiben und Einsatzmöglichkeiten bestimmen,

d) Fertigungstechniken beurteilen und unterschiedlichen Verwendungszwecken zuordnen,

e) Verfahren der Formgebung und Dekoration aufzeigen sowie unterschiedliche Anwendungen begründen,

f) Herstellung von Modellen und Formen, insbesondere aus Gips, beschreiben und beurteilen,

g) Trocknungstechniken beschreiben und unterschiedliche Anwendungen begründen,

h) Brenntechniken mit dazugehöriger Ofen-, Mess- und Regeltechnik beschreiben und unterschiedliche Anwendungen begründen,

i) Konstruktions- und Funktionsmerkmale von Kachelöfen beschreiben;

2. Auftragsabwicklung

Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, Auftragsabwicklungsprozesse, auch unter Anwendung branchenüblicher Software, erfolgs-, kunden- und qualitätsorientiert zu planen, deren Durchführung zu kontrollieren und sie abzuschließen. Bei der jeweiligen Aufgabenstellung sollen mehrere der unter Buchstabe a bis h aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

a) Möglichkeiten der Auftragsbeschaffung darstellen,

b) Angebotsunterlagen erstellen und Angebote auswerten, Angebotskalkulation durchführen,

c)Methoden und Verfahren der Arbeitsplanung und -organisation unter Berücksichtigung der Fertigungstechnik, der Montage, des Einsatzes von

Material, Geräten und Personal bewerten, dabei qualitätssichernde Aspekte darstellen sowie Schnittstellen zwischen Arbeitsbereichen

berücksichtigen,

d) berufsbezogene rechtliche Vorschriften und technische Normen sowie anerkannte Regeln der Technik anwenden, insbesondere Haftung bei der

Herstellung und bei Serviceleistungen beurteilen,

e)technische Arbeitspläne, Skizzen und Zeichnungen erarbeiten sowie vorgegebene Arbeitspläne, Skizzen und Zeichnungen bewerten und korrigieren,

f)auftragsbezogenen Einsatz von Maschinen und Geräten bestimmen und begründen,

g)Unteraufträge vergeben und kontrollieren,

h)Vor- und Nachkalkulation durchführen;

3.

Betriebsführung und Betriebsorganisation

Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, Aufgaben der Betriebsführung und Betriebsorganisation unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorschriften, auch unter Anwendung von Informations- und Kommunikationssystemen, wahrzunehmen. Bei der jeweiligen Aufgabenstellung sollen mehrere der unter Buchstabe a bis h aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

a)betriebliche Kosten ermitteln, dabei betriebswirtschaftliche Zusammenhänge berücksichtigen,

b)betriebliche Kostenstrukturen überprüfen; betriebliche Kennzahlen ermitteln,

c)Marketingmaßnahmen zur Kundenpflege und zur Gewinnung neuer Kunden vor dem Hintergrund technischer und wirtschaftlicher Entwicklungen

erarbeiten,

d) betriebliches Qualitätsmanagement planen und darstellen,

e) Aufgaben der Personalverwaltung wahrnehmen; den Zusammenhang zwischen Personalverwaltung sowie Personalführung und -entwicklung

darstellen,

f) betriebsspezifische Maßnahmen zur Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und des Umweltschutzes entwickeln; Gefahrenpotenziale

beurteilen und Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung und -beseitigung festlegen,

g) Betriebs- und Lagerausstattung sowie logistische Prozesse planen und darstellen,

h) Chancen und Risiken betrieblicher Kooperation darstellen und beurteilen.

[B1-Gewerk]: [Bitte relevante Zahlenreihen ergänzen zu Lehrlingsbestand, bestandene Gesellenprüfung, bestandene Meisterprüfung, Betriebe Endbestand, Betriebe Zugänge, Betriebe Abgänge von 1998 bis 2018, sowie Diff. [%] 1998-2004, Diff. [%] 2004-2010, Diff. [%] 2011-2018 und Diff. [%] 2004-2018]

- **Entwicklung Ausbildungszahlen Siehe Anhang BIBB Datenblatt Keramiker/Keramikerin (ggf. mit Vorgänger)**

- **Eine statistische Erhebung Entwicklung Meisterprüfungen Keramikerhandwerk ist nicht bekannt**
- **Entwicklung Betriebe Keramikerhandwerk Endbestand, Betriebe Zugänge, Betriebe Abgänge von 1998 bis 2018 ist nicht bekannt**

BIBB - DATENBLATT **Keramiker/-in (ggf. mit Vorgänger)**

Deutschland **Zuständigkeitsbereich: Handwerk**

Ausbildungsdauer laut Ausbildungsordnung: 36 Monate Ausbildungsordnung von: 2009

Anmerkung: bis 2009 Vorgänger siehe: Keramiker/-in mit zugehörenden Fachrichtungen

Berichtsjahr [1]	1997	2006	2008	2015 [7]	2016	2017
Neuabschlüsse [2] im KJ	153	63	39	24	30	30
darunter: Frauen	120	39	30	21	24	21
Ausländer/-innen			0	0	0	0
darunter: Frauen			0	0	0	0
darunter jeweils: [3]						
Anschlussverträge			0	0	0	0
überwiegend öffentlich finanziert			0	0	0	0
Ausbildungsstätte ÖD			0	0	0	0
Teilzeit			0	0	0	0
Vertragslösungen im KJ	33	21	12	15	6	6
Lösungsquote alt/neu [4] %	20,3	25,8	28,4	41,1	16,7	21,6
darunter: Frauen	27	15	12	12	6	6
Ausländer/-innen			0	3	0	0
darunter: Frauen			0	3	0	0
Absolventen [5] im KJ	114	48	39	21	21	15
Erfolgsquote I [6] %	92,7	94,1	100,0	100,0	100,0	*
Erfolgsquote II [6] %	97,4	106,7	100,0	100,0	100,0	*
darunter: Frauen	96	36	27	21	18	12
Ausländer/-innen			0	0	0	0
darunter: Frauen			0	0	0	0
Auszubildende am 31.12.	393	183	114	66	66	72
darunter: Frauen	324	129	81	54	54	60
Ausländer/-innen	12	3	3	0	0	3
darunter: Frauen			0	0	0	0

KJ: Kalenderjahr * Berechnung nicht ausgewiesen

1 Daten vor 1991 liegen nur für die Regionalauswahlen alte Länder, westliches Bundesgebiet sowie die einzelnen alten Bundesländer vor.
2 Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge, die bis zum 31.12. nicht gelöst wurden.
3 Bei den 2007 neu eingeführten Merkmalen der Berufsbildungsstatistik traten in den ersten Jahren z.T. Meldeprobleme auf. Insbesondere bei der Interpretation auf der Ebene von Einzelberufen ist Vorsicht geboten. Das Merkmal Anschlussvertrag wird ab dem Berichtsjahr 2016 direkt erhoben, zuvor wurde es auf Basis von anderen Merkmalen und Berufsinformationen näherungsweise ermittelt.
4 Vorwiegend Schichtenmodell, sonst vermerkt: D=Dreijahresdurchschnitt, E=Einfache Lösungsquote; neue Berechnungsweise ab 2009.
5 Bestandene Abschlussprüfungen; bis zum Berichtsjahr 2006: inklusive "Externenprüfungen" und im Handwerk auch inklusive Umschulungsprüfungen.
6 Die EQ I ist prüfungsteilnahmen-, die EQ II prüfungsteilnehmerbezogen; ab Berichtsjahr 2008 verbesserte Berechnungsweise (EQ II neu).
7 Für Bremen und die Zahnärztekammer NI liegen für 2015 keine Meldungen vor; ggf. Vorjahreswerte verwendet.

Hinweis: Aus Datenschutzgründen sind alle Daten (Absolutwerte) jeweils auf ein Vielfaches von 3 gerundet.
Weitreichende methodische Umstellung der Berufsbildungsstatistik ab Berichtsjahr 2007, daher teilweise nur eingeschränkte Vergleichbarkeit mit Vorjahren.

Regionale Verteilung der Auszubildenden des Berufs absolut (2017):

Baden-Württemberg	6	Hessen	0	Saarland	0
Bayern	18	Mecklenburg-Vorpommern	9	Sachsen	9
Berlin	3	Niedersachsen	3	Sachsen-Anhalt	0
Brandenburg	3	Nordrhein-Westfalen	6	Schleswig-Holstein	6
Bremen	3	Rheinland-Pfalz	6	Thüringen	3
Hamburg	0				

BIBB - DATENBLATT **Keramiker/-in (ggf. mit Vorgänger)**

Deutschland **Zuständigkeitsbereich: Handwerk**

Vorbildung der Auszubildenden mit neu abgeschlossenem Ausbildungsvertrag 2017 absolut:

Höchster allgemeinbildender Schulabschluss:	Insgesamt [8]	ohne Hauptschul-abschluss	mit Hauptschul-abschluss	Realschul-abschluss	Hoch-/ Fachhoch-schulreife	im Ausland erworben, nicht zuzuordnen
Insgesamt [8]	30	0	6	6	15	0
darunter: Männer	9	0	3	3	3	0
Frauen	21	0	3	6	12	0
Deutsche	27	0	6	6	15	0
Ausländer/-innen	0	0	0	0	0	0

Vorherige Teilnahme an Berufsvorbereitung bzw. beruflicher Grundbildung: [3]		darunter (Mehrfachnennungen möglich):				
	Insgesamt [8]	Betriebliche Qualifizierungs-maßnahme	Berufsvor-bereitungs-maßnahme	Berufs-vorbereitungsjahr	Berufs-grundbildungsjahr	Berufs-fach-schule
Insgesamt [8]	0	0	0	0	0	0
darunter: Männer	0	0	0	0	0	0
Frauen	0	0	0	0	0	0
Deutsche	0	0	0	0	0	0
Ausländer/-innen	0	0	0	0	0	0

Vorherige Berufsausbildung: [3]		darunter (Mehrfachnennungen möglich):		
	Insgesamt [8]	Erfolgreich abgeschlossene duale Ausbildung	Nicht erfolgreich abgeschlossene duale Ausbildung	Erfolgreich abgeschlossene schulische Ausbildung
Insgesamt [8]	6	3	3	0
darunter: Männer	3	0	0	0
Frauen	6	3	3	0
Deutsche	6	3	3	0
Ausländer/-innen	0	0	0	0

Alter der Auszubildenden mit neu abgeschlossenem Ausbildungsvertrag 2017 absolut:

Alter:	(Durchschnitt) [9]	bis 16 J.	17 J.	18 J.	19 J.	20 J.	21 J.	22 J.	23 J.	24 J. bis 39 J.	40 J. und älter
Insgesamt [8]	(23,2)	3	0	3	3	3	6	3	0	9	0
darunter:											
Männer	(*)	0	0	0	0	0	3	0	0	3	0
Frauen	(22,4)	0	0	3	0	3	3	3	0	6	0
Deutsche	(22,6)	3	0	3	3	3	6	3	0	9	0
Ausländer/-innen	(*)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

* Berechnung nicht ausgewiesen

8 Jede Zelle wurde einzeln gerundet, deshalb kann der Insgesamtwert von der Summe der gerundeten Einzelwerte abweichen.

9 Achtung Änderung Berechnungsweise Durchschnittsalter: kein Aufschlag + 0,5 und alle Altersjahre fließen einzeln ein (auch 40 und älter).

Hinweis: Aus Datenschutzgründen sind alle Daten (Absolutwerte) jeweils auf ein Vielfaches von 3 gerundet; der Insgesamtwert kann deshalb von der Summe der Einzelwerte abweichen.

Quelle: "Datenbank Auszubildende" des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) auf Basis der Daten der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31. Dezember).
Erläuterungen zur Berufsbildungsstatistik, den Variablen und Berechnungen siehe: https://www.bibb.de/dokumente/pdf/dazubi_daten.pdf;
zu den Berichtsjahren siehe: https://www.bibb.de/dokumente/pdf/dazubi_berichtsjahre.pdf

Stand 15.10.2018